Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 10 (1903)

Heft: 15

Artikel: Das neue englische Unterrichtsgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-530532

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das neue englische Unterrichtsgesetz.

Vom neuen englischen Unterrichtsgesetze war schon in früherer Rummer die Rede. Es ist uns ermöglicht, dem Leser noch einen klareren Einblick in dasselbe zu verschaffen, weshalb wir folgender Darlegung Raum geben. —

Als zu Beginn der siebenziger Jahre in England der Schulzwang zuerst eingeführt wurde, hat man dort die den verschiedenen Konfessionen gehörenden sogenannten freiwilligen Schulen (Volontary Schools) fort= bestehen lassen. Da es ihnen aber nach und nach immer schwerer wurde, die zur Erhaltung und Fortführung derselben ersorderlichen Gelder durch freiwillige Beiträge aufzubringen, hatte ihnen die Regierung, falls ihre Leistungen einen gewissen Normalstand erreichten, Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt und diese allmählich dahin erhöht, daß sie schließlich beinahe die Hälfte der Schulkosten erreichten. Weil sich aber außer den Nichtkonfessionsangehörigen auch viele Konfessionsangehörige von der Zahlung freiwilliger Beiträge ausschlossen, so war es zulezt fast un= möglich geworden, die freiwilligen Schulen als solche noch länger zu halten.

Als dann infolge bes gunftigen Berlaufes bes subafrikanischen Krieges die gegenwärtige Regierung eine noch stärkere Majorität als vorher erhielt, murde sie von den Bertretern der hauptsächlich in Betracht tommenden driftlichen Konfessionen veranlaßt, die auch aus andern Gründen recht notwendige Vorlage eines neuen Unterrichtsgesetzes im Barlamente einzubringen, welche den Eigentümern der freiwilligen Schulen die fast unerträglich gewordenen Schullasten abnehmen follte, ohne aber an dem tonfessionellen Charatter derfelben zu rutteln. Gine folche Borlage ist denn auch im März vorigen Jahres im Unterhause eingebracht worden. Diefelbe hat aber einen folchen Widerstand seitens der liberalen Bartei gefunden, welche von den freien Rirchen (Free Churches) unterstütt wurden, daß eine sonft in England nicht gewöhnliche Nachtseffion des Parlamentes im Berbste nötig murde, und daß im Bangen an die 60 Unterhaussitzungen auf die Durchberatung verwendet werden mußten. Die Liberalen verfochten den Grundsat, daß diejenigen, welche die Rosten trügen, d. i. nach dem Gesetze neben dem Staate die Gemeinden, auch über die Ronfessionalität der Schulen zu bestimmen haben follten, mit anderen weniger verflauselten Worten, daß in Bufunft alle Schulen in England tonfeffionsloß fein follten.

In die parallel gehenden Diskuffionen in der Presse hat Kardinal Baughan, Erzbischof von Westminster, wiederholt kräftig eingegriffen,

hat aus allen Kräften die konfessionellen Schulen verteidigt und hat schließlich auch noch in einem offenen Schreiben an den irischen Absgeordneten Redmond, damaligen Führer der irischen Partei, welche während der Beratung der Vorlage dem Hause ferngeblieben war, weil man der Diskussion ihrer nationalen Angelegenheiten nicht den Vorrang lassen wollte, den Iren als Vertretern des katholischen Prinzips und Anhängern der konfessionellen Schulen ihre Pflichten ins Gedächtnis zurückgerusen, so daß sie für die entscheidende Abstimmung vollzählig zurückfamen und durch ihre 80 Stimmen das Zustandekommen des Gesestes sicherten, welches ohne sie vielleicht zuletzt noch zu Falle gekommen wäre.

Nach den Bestimmungen des zu Anfang dieses Jahres in Kraft getretenen neuen englischen Unterrichtsgesetzes bleiben die konfessionellen Schulen entsprechend den Satzungen ihrer Brundungsurfunden unverändert fortbestehen, und mährend die Eigentumer diefer fonfessionellen Schulen die ihnen gehörigen Gebäude weiter benuten laffen, fo daß die Gemeinden an deren Stelle feine neuen Bebäude zu errichten haben, und der Staat die bisher gezahlten Buschüffe weiter gewährt und sogar noch erhöht, übernehmen die Gemeinden die fämtlichen Roften der Unterhaltung der Schulen und der Besoldung der Lehrkräfte, wofür fie zwei Mitglieder des Schulvorstandes (Managers) wählen können. Der konfessionelle Charatter der Schulen wird dadurch aber durchaus nicht angetaftet. Denn von dem fechsgliedrigen Vorstande bestellen die Schuleigentumer jederzeit vier Mitglieder, so daß fie immer und unter allen Umftanden eine Zweidrittelmajorität im Vorftande haben und den Vorsitzenden aus ihrer Mitte mahlen können. daher jene vier Mitglieder nur irgendwie ihre Pflicht tun, bleibt für bie von der Gemeinde gewählten Mitglieder nichts anderes übrig, als eine ständige Minorität zu bilden, wenn fie nicht mit den anderen vier Run ftellt aber der Schulvorstand nach Maggabe der stimmen wollen. Bründungsurfunden, welche oft dem Pfarrer oder Bischof bas entscheidende Wort geben, die Lehrpersonen an, überwacht sie und entläßt Während also die freiwilligen Schulen den Charakter fie, wenn nötig. ber Freiwilligfeit eingebüßt haben, indem fie jest durch Gemeindesteuern fortgeführt und unterhalten werden, ift ihr konfessioneller Cha= rakter gang derfelbe geblieben, welchen fie auch vor dem neuen Gesetze hatten, wie auch selbstredend die bisherigen Lehrkräfte baran weiter wirken.

Die Katholiken Englands können daher mit ihrem neuen Unterrichts= gesetze wohl zufrieden sein. Unzufrieden damit sind die Liberalen unter Führung des freikirchlichen Pastors Dr. Clifford und Lord Roseberry's, welcher den von Clifford gegebenen Kat, nötigenfalls die Schulsteuern zu verweigern, wenn auch etwas verklausuliert, so doch verständlich genug gebilligt und sich dafür eine Nüge im Oberhause geholt hat, daß er, der frühere Ministerpräsident, solchen Widerstand gegen ein Staatsgesetz anrate.

Ins Gebiet der Reklamationen.

Aus dem Herzen der fath. Schulbestrebungen, fowie aus der trauten Oftmark ber geben uns wohlgemeinte Reklamationen zu in Sachen erschienener Einsendungen. Sie find uns ein Beweis, daß man in den "oberen" Rreifen geiftlichen und weltlichen Standes die "Bad. Blätter" lieft, und daß man einigen Wert darauf fett, was in denfelben fteht. Das ist immer ein anerkennenswertes Zeichen, um fo anerkennenswerter aber heute, da die Red. zufolge des erfreulich machsenden Inseraten= Undranges die liebe Not hat, unfer Organ inhaltlich auch nur annähernd aufrecht zu halten. Die verehrten Berren haben Dant. erfter Reklamant wendet fich gegen einen Paffus, Rubrit Bafel in Seft 12 als Korrefp. figuriert und eine Basler Großrate-Sigung betr. Schulangelegenheiten matt ftigziert. Der herr meint: "Man fann in der Furcht vor "eidg. Ginmischung in das fant. Schulwesen" auch so weit fommen, daß die Geschichte komisch wirkt. man überall diese "Einmischung" liest und bei allen möglichen und un= möglichen Unläffen über diese "Ginmischung" deklamiert, fo verliert die Sache ihren Wert und wirkt schlieglich gerade bann nicht mehr, wenn es einmal notwendig ift.

Im vorliegenden Falle ist die Darstellung eine vollständig schiefe, was Sie schon aus den 3 folgenden Bemerkungen sehen werden:

- 1. Es ist vorliegend keine Rede von einer eidg. Einmischung. Niemand wird vom eidg. Schulrat zum Abschluß eines Maturitäts= vertrages gezwungen, die Initiative zum Vertragsabschluß geht viel= mehr jeweilen von der betr. Kantonsschule aus. Das ganze Verhältniszwischen Kanton und eidg. Schulrat ist ein Vertragsverhältnis, welches einzugehen oder nicht einzugehen jedermann frei steht.
- 2. Der eine der Kontrahenten ist der Schulrat, als solcher hat er das Recht, seine Bedingungen zu stellen, wie der andere Kontrahent auch. Wenn nun der Schulrat seine Bedingungen etwas hochstellt, verstient er dafür schon angesichts des enormen Zudranges zu der poly-